



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2137/000670-8

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Wirtschaftskammer Vorarlberg Innung
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch

DIESE POLIZZE GILT AB 2026 01 01 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON 2026 01 01 BIS 2036 01 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

POSITION VERSICHERTES RISIKO

0100 VERSICHERTES RISIKO:
SÄMTLICHE EIGENSCHAFTEN, TÄTIGKEITEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE AUS DER TÄTIGKEIT DES FRISEUR UND PERÜCKENMACHERGEWERBES.

MITVERSICHERTE UNTERNEHMEN:
FRISEURE, DIE MITGLIED DER INNUNG DER FRISEURE PERÜCKENMACHER BEI DER WK VORARLBERG SIND.

DECKUNGSUMFANG SIEHE BESONDRE BEDINGUNG H999

DIE ABRECHNUNG ERFOLGT JÄHRLICH AUF BASIS DER ZAHL DER BEKANNTGEgebenEN BETRIEBSSTÄTTEN.

PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN BIS EUR 5.000.000,00

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: DS01 F827 H940 H999
TEU2

DS01
DATENSCHUTZHINWEISE FÜR VERSICHERUNGSVERTRÄGE
FASSUNG 09.09.2018

H940
ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (AHVB 2004 UND EHVB 2004) - FASSUNG 01/2019

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater

EFM/Burtscher, Hackspiel & P.
Telefon 05574/83600

Wien, 2025 12 01

Kurt Svoboda
Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2137/000670-8

F827
KÜNDIGUNGSGESETZ JÄHRLICH – FASSUNG 12/2021

DER VERSICHERUNGSVERTRAG KANN JÄHRLICH, ERSTMALIG EIN JAHR NACH VERTRAGSABSCHLUSS, ZUR HAUPTFÄLLIGKEIT VON EINEM DER VERTRAGSPARTNER UNTER EINHALTUNG EINER KÜNDIGUNGSFRIST VON DREI MONATEN SCHRIFTLICH GEKÜNDIGT WERDEN.

DAS KÜNDIGUNGSGESETZ GEMÄSS ARTIKEL 14 – RECHTSVERHÄLTNIS NACH EINEM SCHADENFALL – DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS) BLEIBT HIEVON UNBERÜHRT.

H999
BESONDERE VEREINBARUNG(EN) BZW. BEDINGUNG(EN)

TEU2 – SANKTIONSCLAUSEL

ES BESTEHT – UNBESCHADET DER ÜBRIGEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN – (RÜCK-) VERSICHERUNGSSCHUTZ NUR, SOWEIT UND SOLANGE DEM KEINE AUF DIE VERTRAGSPARTEIEN ANWENDBAREN WIRTSCHAFTS-, HANDELS- ODER FINANZ-SANKTIONEN BZW. EMBARGOS DES SICHERHEITSRÄTES DER VEREINTEN NATIONEN (UN), DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) ODER DER NATIONALEN GESETZ- GEBUNG ENTGEGENSTEHEN.

DIES GILT AUCH FÜR WIRTSCHAFTS-, HANDELS- ODER FINANZSANKTIONEN BZW. EMBARGOS, DIE DURCH DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ODER ANDERE LÄNDER ERLASSEN WERDEN, SOWEIT DEM NICHT RECHTS- VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION (EU) ODER LOKALE RECHTSVOR- SCHRIFTEN ENTGEGENSTEHEN.

PRÄMIEN ABZÜGLICH 20 % TREUEBONUS UND EINSCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

ERSTPRÄMIE BIS 2027 01 01	20. 190,00
FOLGEPRÄMIE AB 2027 01 01 JÄHRLICH	20. 190,00

Wien, 2025 12 01

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizze genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizze beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizze, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebürt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein ein-

schließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizze bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizze angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizze bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizze vom Antrag sind in der Versicherungspolizze auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizze in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizze enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizze. Nachträge ergänzen eine vorangegangene Polizze oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadensnummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqa.at.

Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqa.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqa.at.